



Beschlussvorlage

| | | | |
|--|--|---|--|
| Vorlage: BV/0125/2026 | | Datum: 06.03.2026 | |
| Dezernat 4 | | | |
| Verfasser: | 66-Tiefbauamt | Az.: 66.10.20 | |
| Betreff: | | | |
| Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Pastor-Klein-Straße, verlaufend von der Peter-Klößner-Straße bis zum Wendehammer, Koblenz-Raumental | | | |
| Gremienweg: | | | |
| 28.05.2026 | Stadtrat | <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen | <input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt |
| | TOP öffentlich | <input type="checkbox"/> Enthaltungen | <input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen |
| | Haupt- und Finanzausschuss | <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen | <input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt |
| | TOP öffentlich | <input type="checkbox"/> Enthaltungen | <input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen |
| 21.04.2026 | Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität | <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen | <input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt |
| | TOP öffentlich | <input type="checkbox"/> Enthaltungen | <input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen |

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Pastor-Klein-Straße, verlaufend von der Peter-Klößner-Straße bis zum Wendehammer, Koblenz-Raumental, nach § 10 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. Seite 175) in der Fassung vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401) - KAG a. F. - und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in der aktuellen Fassung, Ausbaubeiträge in Höhe von 65 % der beitragsfähigen Aufwendungen zu erheben.

Begründung:

Der Ausbau der Pastor-Klein-Straße erfolgte auf Grundlage der vom Stadtrat am 30.06.2022 beschlossenen Ausbauplanung, entsprechend dem Lageplan Nr. 16.39/09.05.22/01.01 in Gestalt des Änderungsbeschlusses vom 04.09.2025 (BV/0399/2025).

Die Straße wurde im Vollausbau grundhaft erneuert. Die Ausbaubreite beträgt 16 m und teilt sich in weiten Teilen wie folgt auf: 6,50 m breite Fahrbahn in Asphaltbauweise, wobei der Radverkehr auf der Fahrbahn mitgeführt wird; beidseitig gepflasterte Gehwege in einer Mindestbreite von 2,50 m; beidseitiges Längsparken, wobei die Längsparkplätze durch Grünflächen gegliedert wurden. Die Straßenbeleuchtung wurde erneuert.

Der Ausbau der Pastor-Klein-Straße stellt eine ausbaubeitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Die beitragsfähigen Kosten werden auf die Anlieger der Pastor-Klein-Straße, verlaufend von der Peter-Klößner-Straße bis zum Wendehammer, verteilt.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind § 10 Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. Seite 175) in der hier noch anzuwendenden Vorgängerausfassung

vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401) zur aktuellen Fassung vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in der zurzeit geltenden Fassung.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG a. F. bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteils hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf der Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr (inklusive geringem Durchgangsverkehr).

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Stadtanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Da in der Pastor-Klein-Straße, verlaufend von der Peter-Klößner-Straße bis zum Wendehammer, allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Nutzungen bestehen, kann der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Bei der Pastor-Klein-Straße, verlaufend von der Peter-Klößner-Straße bis zum Wendehammer, handelt es sich um eine Gemeindestraße im Stadtteil Koblenz-Rauental. Sie dient hinsichtlich des Anliegerverkehrs sowohl beim Fahrverkehr als auch beim Fußgängerverkehr überwiegend dem Erreichen der anliegenden großflächigen gewerblich genutzten Grundstücke; zu nennen sind u. a. das Moselbad Koblenz, die Fa. Canyon Bike, ein ambulantes Reha-Zentrum und das Hotel Contel.

Der Durchgangsverkehr ist hinsichtlich des Fahrverkehrs durch die Verbindungsfunktion von der Ludwig-Ehrhard-Straße (Einbahnstraße) zur Peter-Klößner-Straße und weiter zur Schlachthofstraße geprägt. Beim fußläufigen Verkehr wird die vorgenannte Verbindungsfunktion

durch die
Fuß- und Radwegebeziehungen Richtung Mosel und dem Willy-Brandt-Ufer und zurück ergänzt.

Unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten und der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz - OVG - ist daher von erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr auszugehen, der einen 35 %igen Stadtanteil rechtfertigt.

Anlage/n:
keine

Finanzielle Auswirkungen:

Voraussichtliche Höhe der zu erwartenden Einnahmen aus einmaligen Straßenausbaubeiträgen bei Projekt P611054 rd. 1.836.000 €; Kassenwirksamkeit voraussichtlich in 2028

Auswirkungen auf den Klimaschutz:
keine

Historie:

30.06.2022: Der Stadtrat beschließt die Ausbauplanung auf Grundlage des Lageplanes
Nr. 16.39/09.05.2022/01.01 (BV/0322/2022/1)

10.10.2024: Der Stadtrat beschließt die Einrichtung einer Tempo-30-Zone (BV/0477/2024)

04.09.2025: Der Stadtrat beschließt den Änderungsbeschluss (BV/0399/2025)